

NIEDERSCHRIFT

über die 50. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 29. April 2024 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlt:

- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bestätigung Kommandantenwahl FFW Mitteldachstetten
2. Bekanntgaben
3. Bauanträge
4. Haushalt 2024; erforderliche Anpassung der Haushaltssatzung
5. Kindergarten „Rezatstrolche“; Information über die Beibehaltung der Gebühren
6. Mittagsbetreuung; Änderung der Gebührensatzung
7. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bestätigung Kommandantenwahl FFW Mitteldachstetten

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Bernd Winter und Herrn Stefan Wieder. Die aktiven Mitglieder der FFW Mitteldachstetten haben Stefan Wieder zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Nach Art. 8 BayFwG ist die Bestätigung durch die Gemeinde erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit spricht Erster Bürgermeister Assum der bisherigen stellvertretenden Kommandantin Kerstin Wieder seinen Dank aus. Frau Wieder musste ihr erst vor kurzem angetretenes Amt wegen Wohnortwechsel niederlegen.

Beschluss:

Die Neuwahl des Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der FFW Mitteldachstetten wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrates bestätigt.

- 9 zu 0 Stimmen –
(ohne GR Wieder)

Zu 2: Bekanntgaben

Sperrung Bahnübergang Dörflein

Der Bahnübergang Dörflein wird in der Zeit vom 03.05.2024 bis 06.05.2024 wegen Gleisbauarbeiten gesperrt.

Manöver

In der Zeit vom 13.05.2024 bis 11.06.2024 führen die US-Streitkräfte auch im Gemeindegebiet Oberdachstetten im Rahmen des Manövers „CBR 24-2“ Tag- und Nachtübungen mit Außenlandun-

gen, Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik und Nebeltöpfen durch. Durch öffentliche Bekanntmachung wurde auf das Verfahren zur Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Manöverschäden hingewiesen.

Zu 3: Bauanträge

Neubau eines Appartementhauses

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Appartementhauses auf der FINr 240/1 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 30) vor. Das Vorhaben liegt gemäß Flächennutzungsplan in einer landschaftsbezogenen Siedlung im Außenbereich. Eine Privilegierung liegt nicht vor. Als sonstiges Vorhaben kann eine Zulassung erfolgen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Da auf dem betroffenen Grundstück bereits eine Wohnbebauung vorhanden ist, ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange aus Sicht der Gemeinde nicht zu erkennen. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Es ist noch anzumerken, dass für dieses Vorhaben bereits ein genehmigter Bauantrag aus dem Jahr 2016 vorliegt. Aufgrund des Fristablaufs wird der Bauantrag neu gestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen
(ohne GR Krämer)

Neubau eines Stahlhochsilos

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Stahlhochsilos auf der FINr 193/1 Gemarkung Oberdachstetten vor. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Nachdem es dem Betrieb der dort vorhandenen Biogasanlage dient, ist es gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert. Die Erschließung ist gesichert. Die evtl. Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen

Errichtung eines Betriebsgeländes auf der FINr 326/2 Gemarkung Oberdachstetten

Der Bauantrag für die Errichtung eines Betriebsgeländes mit Aufstellung einer Zelthalle, vier Containern für Lager, Sanierung und Umbau eines best. Gebäudes zur Werkstatt sowie Aufstellung einer Container-Gruppe für Büro mit Personalraum, Lager und einer drei Container-Gruppe als Lager sowie Befestigung des Betriebsgeländes mit Schotter in unversiegelter Bauweise auf der FINr 326/2 Gemarkung Oberdachstetten wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 beraten. Der Gemeinderat hat zum damaligen Zeitpunkt das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da die vorgelegten Antragsunterlagen hinsichtlich des Wasserrechts, des Brandschutzes, der gewerblichen Belange usw. zu viele Fragen aufgeworfen haben.

Mittlerweile hat das Landratsamt Ansbach den Vorgang geprüft und festgestellt, dass sowohl aus bauplanungsrechtlicher als auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Das Sachgebiet Wasserrecht und auch das Wasserwirtschaftsamt haben keine Bedenken geäußert. Lediglich der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu unterlassen. Solche sind laut Betriebsbeschreibung auch nicht vorgesehen. Der Brandschutz wird im vereinfachten Verfahren durch die Untere Bauschutzbehörde bei dieser Gebäudeklasse nicht geprüft. Hierzu wird somit keine Aussage getroffen.

Das Landratsamt Ansbach bittet die Gemeinde, die Angelegenheit nochmals zu beraten und zu beschließen. Gleichzeitig weist das Landratsamt darauf hin, dass beabsichtigt ist ggf. das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die angekündigte Entscheidung des Landratsamtes mit Bedauern zur Kenntnis, möchte das gemeindliche Einvernehmen weiterhin nicht erteilen und empfiehlt dem Landratsamt – sofern noch nicht geschehen – eine Ortseinsicht vorzunehmen.

- 10 zu 0 Stimmen

Neubau Einfamilienhaus mit 2 Garagen, Carport und baulichen (Neben-)Anlagen auf der FINr 520/22 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 31)

Der umfangreiche Bauantrag wurde bereits mehrfach im Gemeinderat beraten. Letztendlich ist noch der Umgang mit der Einfriedung fraglich. Zuletzt hat der Gemeinderat in der Sitzung am

28.08.2023 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die geplante Einfriedung nicht zu erteilen, da die Gesamthöhen der Einfriedung nicht den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen.

Die Prüfung des Landratsamtes hat ergeben, dass im Bebauungsplan die Höhe der Einfriedung zu den Nachbargrundstücken nicht festgesetzt ist. Es ist nur festgesetzt, dass die Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 1 m sein darf. Zu den Nachbargrundstücken ist eine Einfriedung allgemein baurechtlich mit einer Höhe bis zu 2 m zulässig und verfahrensfrei. Laut den Plänen ist die Einfriedung 2 m hoch.

Das Landratsamt beabsichtigt, die Bauherrin mit einer Rückbauverpflichtung für den Teil der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche zu belegen. Die anderen Zaunabschnitte entsprechen laut Landratsamt den baurechtlichen Vorgaben und können nicht verweigert werden.

Eine eigeninitiierte Ortseinsicht der Gemeindeverwaltung mit Aufmaßnahme hat ergeben, dass die Einfriedung (Betonsockel aus L-Steinen mit Stabmattenzaun) zum Nachbargrundstück eine Höhe von deutlich über 2 m aufweist (rd. 2,3 m).

Beschluss:

Die vorgesehene Rückbauverpflichtung der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche wird positiv zur Kenntnis genommen.

Bei den anderen Zaunabschnitten kann wegen der Überschreitung der zulässigen Höhe von 2 m auch im Sinne des Nachbarschutzes kein gemeindliches Einvernehmen erteilt werden.

- 10 zu 0 Stimmen

Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage; Bürgersolar Mitteldachstetten

Es wurde ein Antrag auf ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gestellt. Aufgrund der zahlreichen zu begutachtenden Vorgaben und der vielfältigen öffentlichen Belange wurde dem Bauherrn gegenüber erklärt, dass ein Bauantragsverfahren durchzuführen ist. Die Bauunterlagen wurden an das Landratsamt weitergeleitet und liegen mittlerweile digital zur Stellungnahme vor.

Der Bauantrag sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf insgesamt 4 Grundstücken im Gemeindegebiet vor. Es handelt sich um die FINrn 176, 178, 181 und 182 Gemarkung Mitteldachstetten. Die PV-Module werden auf Modultischen montiert und auf Leichtmetallkonstruktionen aufgeständert. Hinzu kommen 2 Trafostationen.

Die Grundstücke liegen alle an der Bahnlinie Ansbach-Würzburg. Die Flächen befinden sich alle im Bereich des Naturparks Frankenhöhe und im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Die Grundstücke werden nach Norden durch die Bahnlinie und nach Süden durch die Fränkische Rezat begrenzt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Die Wertung des Bauantrags hat nach § 35 BauGB zu erfolgen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn eine Privilegierung vorhanden ist, eine ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist privilegiert, wenn sie sich auf einer Fläche längs von Schienenwegen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, befindet. Der Bauherr hat in den Plänen die PV-Module auf den Grundstücken in den Bereich von bis zu 200 m Entfernung zum Bahndamm bzw. der Grundstücksgrenze der Bahnanlage gesetzt. Als befestigte Fahrbahn bei Schienenwegen gilt jedoch die äußere Kante des Gleisbettes unabhängig davon, ob sie als Schotterbett oder aus Beton ausgeführt ist. Insofern hat nach Auffassung der Gemeinde der Bauherr die Pläne entsprechend zu überarbeiten. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB dürfte grundsätzlich gegeben sein.

Eine ausreichende Verkehrserschließung ist durch die Lage der Grundstücke an öffentlichen Straßen/Wegen grundsätzlich gegeben. Nachdem insbesondere die gemeindlichen Wege für Baumaschinen- bzw. Schwerlastverkehr nicht ausgebaut sind, ist im Falle einer kompletten oder teilweisen Genehmigung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren eine Auflage aufzunehmen, dass der Bauherr vor Beginn des Bauvorhabens mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur Nutzung der Gemeindestraßen/-wege zu schließen hat. In dieser ist zu regeln, dass die Wege vor Baubeginn vom Bauherrn in einen durch Schwerlastverkehr nutzbaren Zustand zu bringen sind. Eine Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

Unabhängig davon, dass die öffentlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Ansbach unter Beteiligung der Fachbehörden geprüft werden, nimmt die Gemeinde aufgrund der starken Betroffenheit hierzu ebenfalls Stellung.

Das Bauvorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Grundstücke sind als Flächen für Landwirtschaft (Acker und Grünflächen) ausgewiesen. Die Gemeinde sieht sich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage widerspricht nach Auffassung der Gemeinde den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdachstetten. Es schränkt die

kommunale Planungshoheit massiv ein. Die Grundstücke liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe. Durch die Errichtung der Anlage wird der für einen Naturpark vorgesehene Erholungswert massiv beeinträchtigt. Auch schließt nach dem Kenntnisstand der Gemeinde die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Frankenhöhe eine Einzäunung oder vergleichbare Einfriedungen aus.

Ebenso sieht die Gemeinde Belange des Naturschutzes betroffen. Die Gemeinde bittet die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, die dem Bauantrag beigefügte saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) im Baugenehmigungsverfahren eingehend zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass vom Bauherrn in den Antragsunterlagen ein Pufferstreifen Zauneidechse auf Grundstücken der Gemeinde und der DB eingeplant worden ist. Die Gemeinde ist mit dieser Festlegung nicht einverstanden, weil es den Handlungsspielraum der Gemeinde für ihre eigene Fläche in unzumutbarer Weise einschränkt.

Das Bauvorhaben entstellt aus Sicht der Gemeinde das Landschaftsbild, da die Freiflächenphotovoltaikanlage als Fremdkörper zwischen der geländeangepassten Bahnlinie und der Rezataue wahrnehmbar ist.

Zudem wird befürchtet, dass sich im Hochwasserfall Gegenstände an der Einfriedung und der Ständerkonstruktion verfangen und der Ablauf des Wassers beeinträchtigt wird. Eine nachteilige Auswirkung auf andere Flächen durch den Aufstau von Wasser ist in dem vom Bauherrn vorgelegten Gutachten belegt. Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der damit verbundenen Einzäunung geht darüber hinaus wertvoller Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat verloren.

Darüber hinaus werden durch die räumliche Ausdehnung der PV-Anlagen massive Einschränkungen für wildlebende Tiere erwartet. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass der Zaun direkt an der Grundstücksgrenze zur Fränkischen Rezat liegen soll und der Pufferstreifen für den Biber hinter dem Zaun situiert ist.

Die aufgeführten Effekte werden mitunter durch vergleichbare in diesem Bereich geplante Bauvorhaben verstärkt.

Beschluss:

Nach Auffassung der Gemeinde werden durch das Vorhaben öffentliche Belange massiv beeinträchtigt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Haushalt 2024; erforderliche Anpassung der Haushaltssatzung

Der in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2024 beschlossene Haushalt 2024 wurde von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Ansbach geprüft. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung festgelegte Kreditaufnahme von 500.000,00 € wurde nicht erteilt.

Aufgrund einer seit 01.01.2024 gültigen Gesetzesänderung des Art. 71 Abs. 2 GO wurden die Laufzeiten von Kreditermächtigungen bis zum Ende des laufenden Finanzplanungszeitraums verlängert. Demzufolge kann eine in vorherigen Haushaltsjahren noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus den Haushaltssatzungen dieser Jahre im aktuellen Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Dem Gemeinderat wird eine hierzu erstellte Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen vorgestellt.

Die Gemeinde Oberdachstetten hat die Ermächtigungen aus den Jahren 2022 (500.000,00 €) und 2023 (500.000,00 €) noch nicht in Anspruch genommen. Wegen der Fortgeltung dieser Ermächtigungen scheidet eine erneute Kreditermächtigung für den Haushalt 2024 aus bzw. ist aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage nicht erforderlich. In der gemeindlichen Haushaltssatzung ist daher in § 2 die Kreditaufnahme auf 0,00 € zu setzen.

Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Satzungstext wird durch Ersten Bürgermeister Assum bekannt gegeben.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.170.194,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.545.524,00 € ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 690.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberdachstetten die eben vorgetragene Haushaltssatzung.

- 10 zu 0 Stimmen -

Zu 5: Kindergarten „Rezatstrolche“; Information über die Beibehaltung der Gebühren

Erster Bürgermeister Assum berichtet über die Entwicklung der Kosten im Kindergarten Rezatstrolche im Jahr 2023.

In der Gemeinderatssitzung am 27.03.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühren ab dem 01.09.2023 um 65 % zu erhöhen, um das Defizit pro Jahr und Kind auf rd. 2.500 € zu reduzieren.

Anhand einer Power-Point-Präsentation wird dem Gemeinderat die Gebührenkalkulation vorgestellt. Das Defizit der Gemeinde liegt gemäß den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 bei rd. 3.000 € / Kind / Jahr. Dadurch, dass die Gebühren erst zum 01.09.2023 erhöht wurden, sollen für die weitere Betrachtung nur die eingegangenen Gebühren von 01.09.2023 bis zum 31.12.2023 verwendet werden.

Die Ist-Einnahmen belaufen sich in diesem Zeitraum pro Monat auf durchschnittlich 18.407 € / Monat. Würde man diese monatliche Einnahme von 18.407 € auf das ganze Jahr ansetzen, würde sich eine fiktive Jahreseinnahme von 220.884 € belaufen. Dies ergäbe ein „fiktives gemeindliches Defizit“ von rd. 2.705 € / Kind / Jahr. Die ursprüngliche Prognose für das Haushaltsjahr 2023 bzw. auch die Beschlussgrundlage für den Gemeinderatsbeschluss am 27.03.2023 ergab einen erwarteten Elternanteil in Höhe von rd. 254.900 € / Jahr. Aufgrund der gesunkenen Anzahl an Kindern im Kindergarten sind die Elternbeiträge um rd. 34.000 € niedriger eingegangen als erwartet. Gleichzeitig sind die Gastkindbeiträge an Fremdkindergärten bezogen auf die Jahre 2022 und 2023 von 86.310,10 € auf 179.633,72 € gestiegen. Die Anzahl der Mitarbeiter bleibt auf einem hohen Niveau. Zudem sind die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst aufgrund der Tarifierhöhung zum 01.03.2024 im Haushaltsjahr um rund 12 % gestiegen.

Der genannte Sachverhalt wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2024 im nichtöffentlichen Teil vom Gemeinderat beraten. Der Gemeinderat ist zum Beschluss gekommen, in Anbetracht des bevorstehenden Trägerwechsels auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten, um den Trägerwechsel auf den BRK Kreisverband Ansbach möglichst ruhig zu gestalten. Die Kostenentwicklung des Kindergartens wird weiterhin auch im Hinblick auf den mit dem BRK Kreisverband Ansbach beschlossenen Defizitausgleich im Auge behalten und im kommenden Jahr wieder beraten.

Zu 6: Mittagsbetreuung; Änderung der Gebührensatzung

Im letzten Jahr war im Rahmen des Verwendungsnachweises für die Förderung der Mittagsbetreuung ein Defizit von rd. 50.000 € zu verzeichnen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 35

Kindern hat die Gemeinde im letzten Jahr rd. 1.400 € Kind/Jahr aufgebracht. Das hohe Defizit hat sich im letzten Jahr aufgrund hoher Personalkosten (zeitweise 2 Erziehergehälter) ergeben. Für das neue Haushaltsjahr sind wegen Umstrukturierungen beim Personal trotz Tarifierhöhung wesentlich geringere Personalkosten zu erwarten, so dass sich das Defizit wieder auf rd. 30.000 €/Jahr reduzieren dürfte (gemeindlicher Aufwand rd. 850 € Kind/Jahr).

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, in diesem Jahr auch im Hinblick auf die Beibehaltung der Kindergartengebühren auf eine Gebührenerhöhung in der Mittagsbetreuung zu verzichten. Aus der Mittagsbetreuung kommt der Vorschlag, eine weitere Gebührenstaffelung für eine Buchung bis 5 Wochenstunden einzuführen, um den Besuch der Mittagsbetreuung attraktiver zu machen. In Anlehnung an die Gebührenstaffelung von jeweils 9,00 € wäre für eine Buchungszeit von bis zu 5 Wochenstunden eine Gebühr von 54,00 € anzusetzen.

Ferner wird seitens der Mittagsbetreuung vorgeschlagen, das Spielgeld von aktuell 6,00 € auf 4,00 € zu reduzieren. Die Mittagsbetreuung ist gut ausgestattet und kann auch mit einem geringeren Spielgeld die notwendigen Ausgaben bestreiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren für die Mittagsbetreuung
der Gemeinde Oberdachstetten vom 01.06.2015,
zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2023*

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung staffeln sich wie folgt:

<i>bis 5 Wochenstunden</i>	<i>54,00 €</i>
<i>bis 7,5 Wochenstunden</i>	<i>63,00 €</i>
<i>bis 10 Wochenstunden</i>	<i>72,00 €</i>
<i>bis 15 Wochenstunden</i>	<i>81,00 €</i>
<i>bis 20 Wochenstunden</i>	<i>90,00 €</i>

Zuzüglich wird ein Spiel- und Getränkengeld in Höhe von monatlich 4,00 € erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Anfragen, Sonstiges

Bepflanzung Kindergarten

Gemeinderätin Baumann teilt mit, dass ein auf dem neuen Kindergartengelände gepflanzter Baum eingegangen ist. Die Gemeindeverwaltung wird über das Architektenbüro eine Ersatzpflanzung veranlassen.

Mitteldachstetten, Regiegebäude

Gemeinderat Wieder berichtet über den Sachstand des Einbaus der Türen und Fenster, deren Anschaffungskosten die Gemeinde übernommen hat. Erster Bürgermeister Assum dankt in diesem Zusammenhang allen ehrenamtlichen Helfern.

Kriegerdenkmal Hohenau

Gemeinderat Wieder teilt mit, dass am Kriegerdenkmal Hohenau die Buchsbüsche wegen Schädlingsbefall entfernt werden mussten. Eine Neubepflanzung soll mit Frau Inge Riegel abgesprochen werden, welche die Pflege des Kriegerdenkmals ehrenamtlich ausführt. Gemeinderätin Baumann holt sich Informationen über geeignete Pflanzen ein.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.¹⁰ Uhr